

# Resolution

## **der Vollversammlung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer am 5. Dezember 2022**

Das Jahr 2023 stellt in politischer sowie wirtschaftlicher Sicht eine „Zeitenwende“ dar. Der Ukrainekrieg, der fortschreitende Klimawandel und die Corona-Pandemie führen zu starker Verunsicherung und Zukunftsangst. Die Veränderungen der Regelungen in der GAP, die gesetzlichen Entwicklungen beim Tierschutz über das Nitrataktionsprogramm bis zur NEC Richtlinie stellen zusätzliche Herausforderungen für die Land- und Forstwirtschaft dar. Die zeitgerechte Genehmigung und Sicherstellung der Finanzierung der GAP, die beschlossene Ökosoziale Steuerreform sowie die Entlastungsmaßnahmen sind wichtige stabilisierende Maßnahmen in dieser Zeit. Im Rahmen der finanziellen Dotierung der GAP ist zudem die Werthaltigkeit der Mittel sicherzustellen. Darüber hinaus ist schnellstmöglich die Anpassung und Klarstellung bei verschiedenen Regelungen, zB in der Konditionalität und im Nitrataktionsprogramm, für eine praxismgerechte Umsetzung und zur Sicherung der Versorgung unumgänglich. Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer fordert daher:

### **Forderungen der LK NÖ zu praxistauglichen Grundstandards (GLÖZ):**

Die Konditionalität mit den GLÖZ-Bestimmungen und gesetzlichen Normen (GABs) sind von Seiten der Europäischen Kommission (EK) im GAP-Strategieplan grundsätzlich genehmigt. Damit ist der Rahmen für die nationale Umsetzung fixiert. Nunmehr geht es darum, innerhalb dieser Rahmenbedingungen praxistaugliche Auslegungen und Umsetzungen in den GLÖZ Bestimmungen sowie in der Nitrataktionsprogrammverordnung festzulegen. Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer fordert daher:

- Die Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung sowie GLÖZ 4 verlangen Pufferstreifen entlang von Gewässern. Die Definition von Gewässern ist aktuell noch unzureichend. Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer fordert für eine zielgerichtete und sinnvolle Umsetzung der Anlage von Pufferstreifen eine praktikable und den Gegebenheiten in der Natur entsprechende Gewässer-Definition.
- Der neu vorliegende GLÖZ 6-Standard mit mind. 80 % Bodenbedeckung am Acker in der vegetationslosen Zeit ist auf vielen Standorten oder bei bestimmten Produktionssparten schwer erfüllbar. Daher müssen Möglichkeiten berücksichtigt werden, um den Pflugeinsatz unter notwendigen Gegebenheiten auch über 20 % der Ackerfläche hinausgehend zu ermöglichen. Etwa durch:
  - Erweiterung der Ausnahmeliste von Kulturen, auch als Vorbereitung für den Anbau
  - Möglichkeit des Pflugeinsatzes bei schwer bearbeitbaren Böden
  - anderer, kulturabhängiger Zeitraum für die Bodenbedeckung

### **Forderungen der LK NÖ zur MFA-Antragstellung:**

Seit Anfang November 2022 wird das neue „Ein-Antragssystem“ umgesetzt. Die aktuelle MFA-Erfassung im eAMA zeigt leider immer wiederkehrende, schwerwiegende technische Probleme – das Erfassungssystem ist zeitweilig überlastet. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Herbstfassung mit dem „Schwerpunkt“ ÖPUL-Beantragung (spätester Einreichtermin 31.12.2022) zeitgerecht abgeschlossen werden kann. Für die Frühjahrsentgegennahme muss ausreichend Erfassungskapazität (technisch, zeitlich) verfügbar sein, um jegliche Performance-Probleme ausschließen zu können.

Die verpflichtende Handy-Signatur bei der MFA-Einreichung über die Landwirtschaftskammer/Bezirksbauernkammer ist in diesem Zusammenhang nochmals zu überdenken.

Mit dem Antragsjahr 2023 ist ein Flächenmonitoring-System zu implementieren, Satellitendaten sind in die Kontrolle einzubinden. Aufgrund der Komplexität und fehlenden Erfahrung mit dem Monitoring erscheint es für die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zweckmäßig, das Monitoring – entsprechend der EU-Vorgaben – schrittweise einzuführen.

### **Forderungen der LK NÖ zur Änderung des AMA-Gesetzes:**

Grundsätzlich bekennt sich die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zur Weiterentwicklung und zum Ausbau des sehr wirkungsvollen AMA Marketing- und Gütesiegelsystems. Mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des AMA-Gesetzes wird durch die Einführung von Flächenbeiträgen für alle landwirtschaftlichen Flächen der Umfang von möglichen Marketingmaßnahmen sinnvollerweise deutlich erweitert.

Speziell bei Obst und Gemüse sind bezüglich der zukünftig einzuhebenden Flächenbeiträge aber noch weitere Abstimmungen notwendig. Für die neu erfassten Kulturartengruppen - etwa Getreidekulturen - fordert die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer schnell die Ausarbeitung eines AMA-Gütesiegel-Systems, um mögliche Marketingmaßnahmen zügig umsetzen zu können.

### **Forderung der LK NÖ zum Steuerrecht - Übergangsregelungen:**

Neben der Abschaffung der kalten Progression sind für die Land- und Forstwirtschaft auch administrative Erleichterungen ab 2023 vorgesehen. Im Rahmen des Teuerungsentlastungspaketes Teil II wurde bereits die rechtliche Grundlage zu einer Erhöhung der Pauschalierungsgrenzen für die Land- und Forstwirtschaft – auch im Kontext zur aktuell hohen Inflation – beschlossen. Für die Umsetzung sind aber noch Änderungen der LuF-Pauschalierungsverordnung und entsprechende Übergangsregelungen notwendig, damit die neuen Grenzen von 165.000 € Einheitswert für die Teilpauschalierung, 600.000 € Umsatz und 45.000 € Bruttoeinnahmen für land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeiten ab 1. Jänner 2023 wirksam werden können.

### **Forderungen der LK NÖ zum Bereich Erneuerbare Energie:**

#### **▪ Energieautarker Bauernhof:**

Im Förderprogramm „Energieautarker Bauernhof“ ist die Abwicklung einfach und unbürokratisch zu gestalten, insbesondere die Erstellung des allfällig notwendigen Gesamtenergiekonzeptes darf keine Grundvoraussetzung für die Antragstellung sein. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen und die Nachrüstung von Stromspeichern ist in dieses Förderprogramm aufzunehmen.

- **Erneuerbaren Ausbau Gesetz:**

Die derzeitige Ausschreibungsregelung bei der Photovoltaikförderung verursacht einen enormen Rückstau bei den Anträgen und ist bei „kleineren Anlagen“ nicht praxistauglich. Der Förderabschlag bei der Installation von Anlagen bei neu errichteten Gebäuden im Grünland wird abgelehnt und ist ersatzlos zu streichen. Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) ist dementsprechend abzuändern.

- **Netzzugang:**

Gerade für Photovoltaikanlagen auf Dachflächen hätten land- und forstwirtschaftliche Betriebe großes Potenzial, scheitern in der Umsetzung aber zumeist an den Netzzugangsregelungen und den damit verbundenen Kosten, insbesondere bei größeren Anlagen. Daher ist der Netzzugang zu erleichtern und der Netzausbau generell zu forcieren. Entsprechende Synergieeffekte müssen dabei genutzt werden.

- **Erneuerbaren Gas Gesetz:**

Biogas kann einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende und zur heimischen Versorgungssicherheit leisten. Um den Ausbau rasch voranzutreiben, muss das Erneuerbaren-Gas-Gesetz mit praktikablen Rahmenbedingungen umgehend in Kraft treten, um Marktanreize und langfristige Investitionssicherheit sicherzustellen. Wichtig ist auch eine Absicherungsmaßnahme, zB in Form einer Notfallsabnahmeregelung (Last Resort), um Planungs- und Investitionssicherheit gewährleisten und Kapital generieren zu können.

- **Energiekrisenbeitrag Strom:**

Beim Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom (EKBSG) ist darauf zu achten, dass insbesondere rohstoffbasierende Stromerzeugungsanlagen (Biogas und Biomasse) keinen wirtschaftlichen Nachteil erleiden und die so wichtige Grundlastherzeugung aus diesen Anlagen nicht gefährdet wird.

### **Forderung der LK NÖ zum Stromkostenzuschuss Haushalt:**

Ziel des Stromkostenzuschussgesetzes ist es, die Kostenbelastung von privaten Haushalten durch eine leistbare Stromversorgung für ein Grundkontingent (2.900 kWh) zu verringern. Im Gesetz wurden nur Anlagen berücksichtigt, deren Zählpunkte den standardisierten H-Lastprofilen (HO, HA und HF) zugeordnet sind.

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer fordert daher eine gesetzliche Klarstellung dahingehend, dass auch die privaten Haushalte von Land- und Forstwirten (L-Lastprofile) in die Regelung aufgenommen werden.

### **Forderung der LK NÖ zum Agrardiesel:**

Für Agrardiesel wurde - zur Vermeidung von Nachteilen im europäischem Wettbewerb - eine teilweise und temporäre Agrardieselerückvergütung für einen 14-monatigen Betrachtungszeitraum eingeführt. Mit Auslaufen dieser Regelung würde Diesel für die Land- und Forstwirtschaft in Österreich wieder dem normalen Mineralölsteuersatz unterliegen. Zur Vermeidung von dann wiederum drohenden, massiven Wettbewerbsnachteilen fordert die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer daher eine dauerhafte Reduktion der Mineralölsteuer für Diesel in der Land- und Forstwirtschaft.

### **Forderungen der LK NÖ zur Covid 19 - Investitionsprämie:**

Die Covid 19 - Investitionsprämie wurde als Instrument zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes auch von vielen landwirtschaftlichen Betrieben in Anspruch genommen. Die Richtlinie sieht als letzte Frist für die Fertigstellung den 28. Februar 2023 vor. Durch den Mangel an Fachkräften sowie die Verknappung und Verteuerung bei Baumaterialien in weiten Bereichen verzögerten sich viele Baumaßnahmen ohne Verschulden der Förderwerber. Es wird daher eine deutliche Streckung dieser Fertigstellungsfrist gefordert. Bei der Prüfung der Förderanträge durch die zuständigen MitarbeiterInnen der aws ist zudem auf die Besonderheiten der Land- und Forstwirtschaft Bedacht zu nehmen. Die Zielsetzung einer einfachen Förderabwicklung darf nicht durch überbordende Forderungen nach Unterlagen und Nachweisen gefährdet werden.

### **Forderungen der LK NÖ zur Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln:**

Versorgungssicherheit ist nur dann gegeben, wenn die gesamte Wertschöpfungskette ihre Beiträge leistet. Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer fordert daher,

- dass bei der Beschaffung von Lebensmitteln insbesondere im öffentlichen Auftrag die Produktqualität und Produktionsstandards in den Fokus rücken und nicht kurzfristig nur auf den Preis abgestellt wird.
- dass die Umsetzung des Aktionsplans für die Beschaffung nachhaltiger Produkte und Leistungen betreffend Lebensmittel konsequent umgesetzt und rasch und regelmäßig überprüft wird.
- dass der Lebensmitteleinzelhandel seine Daten und Informationen betreffend realistischer Absatzmöglichkeiten für Lebensmittel mit erhöhtem Tierwohlstandards offenlegt.
- dass die durchgängige Herkunftskennzeichnung rasch umgesetzt wird. Dies ist Voraussetzung dafür, dass beispielsweise die Strategie zur Steigerung des Marktanteils von Schweinen aus heimischen Ställen mit erhöhten Tierwohlstandards erfolgreich sein kann.
- dass rechtliche Rahmenbedingungen für landwirtschaftliche Betriebe umsetzbar und verlässlich sind, damit Betriebe auch bei notwendigen rechtlichen Anpassungen eine Perspektive für die Erzeugung von Lebensmitteln sehen.

Die Europäische Kommission stellte Ende Juni einen Verordnungsentwurf zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (SUR-Verordnung) vor. Dieser Entwurf beinhaltet unter anderem nicht umsetzbare Vorgaben zu den Reduktionszielen bei Pflanzenschutzmitteln, völlig überbordende Dokumentationsverpflichtungen oder ein generelles Verbot von Pflanzenschutzmitteln in „sensiblen“ Gebieten. Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer fordert eine substantielle Abänderung dieses Verordnungsentwurfes, da ansonsten die Versorgungssicherheit massiv gefährdet wäre. Die EK soll eine wirtschaftliche Folgenabschätzung durchführen, da besonders durch den Russland-Ukraine Krieg mittlerweile eine völlig andere Versorgungslage vorliegt.

### **Forderungen der LK NÖ zur Absicherung der Düngemittelversorgung:**

Getrieben durch den hohen Gaspreis erreichen Düngemittelpreise ein Vielfaches im Vergleich zum Vor-Krisenniveau. Aber auch aktuell schwierige Logistikketten, beispielsweise durch knappe Transportkapazitäten, sorgen für Unsicherheiten in der Düngemittelversorgung. Der geplante Verkauf der für Österreich maßgeblichen Düngemittelproduktion in Linz wird zudem zu einer massiven Marktkonzentration führen. Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer fordert daher, vom Verkauf vor allem unter dem Gesichtspunkt der strategischen Versorgung mit Düngemitteln und damit der Produktionsabsicherung Abstand zu nehmen.

**Forderung der LK NÖ zur Forstwirtschaft:**

Biomasse gilt als CO<sub>2</sub>-neutrale Energiequelle und erhöht die inländische Versorgungssicherheit mit Energie. Daher ist es wichtig und richtig, den Umstieg von fossilen Energieträgern auf Holz weiter zu fördern. Feste Biomasse macht in Niederösterreich mit rund 40 % den größten Anteil an der erneuerbaren Energieversorgung aus und stellt damit auch bei der heimischen Energieaufbringung den größten Anteil. Durch die Entwürfe der „RED III“-Verordnung wird der Ausbau der kleinstrukturierten energetischen Holznutzung blockiert.

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer fordert daher die Bundesregierung auf, sich in den Trilogverhandlungen bzw. in den europäischen Gremien für eine Verstärkung der energetischen Nutzung nachhaltig produzierten Holzes einzusetzen, um somit eine regionale und klimafreundliche Energieversorgung sicherzustellen.

**Forderung der LK NÖ zum Entwurf der EU-VO Wiederherstellung der Natur:**

Mit dem Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission sollen die Klima- und Biodiversitätsziele der Europäischen Union umgesetzt werden. Der Entwurf sieht vor, verschiedene Ökosysteme in einen Zustand wie vor 70 Jahren zu versetzen und zur Wiederherstellung der Natur EU-weit rechtlich verbindliche Ziele festzulegen.

Die geplanten Maßnahmen stellen einen drastischen Eingriff in die Grundrechte der Eigentümer dar und würden zu einem massiven Rückgang der land- und forstwirtschaftlichen Produktion führen. Die Zielsetzungen des Entwurfes sind vielfach unrealistisch und berücksichtigen nicht die schwerwiegenden wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Folgen der beabsichtigten Maßnahmen. Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer lehnt eine Orientierung am ökologischen Zustand der 1950er Jahre und ein völliges außer Acht lassen natürlicher Dynamiken in der geplanten Form entschieden ab.

**Forderung der LK NÖ zum Eigentumsschutz:**

Dem Schutzgedanken des Hausrechts wird im österreichischem Strafrecht (Hausfriedensbruch) nur ungenügend Rechnung getragen. Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer fordert daher, eine Ausweitung des Schutzes auf Eigentum und Hausrecht, insbesondere auch gegen das illegale Eindringen in Wohn- und Wirtschaftsgebäude (zB auch Stallungen) durch Einführung eines gerichtlichen Straftatbestandes.